



LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN



Az.: L 2 EG 2/13

S 32 EG 19/10 Sozialgericht Hannover

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,

g e g e n

Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich
Jugend und Familie, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat der 2. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen

am 30. April 2013 in Celle

durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. C.,

die Richterin am Landessozialgericht D. und

die Richterin am Landessozialgericht E.

beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe :

I.

Die Klägerin, der für die ersten zwölf Lebensmonate ihres am 6. Juni 2009 geborenen Kindes F. bereits Elterngeld zuerkannt worden ist, begehrt eine Weitergewährung des Elterngeldes auch für den 13. und 14. Lebensmonat des Kindes.

Die miteinander nicht verheirateten Eltern des Kindes hatten gemäß § 1626a BGB gegenüber dem Jugendamt eine Erklärung des Inhalts abgegeben, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollten.

Entsprechend dem am 8. Juli 2009 eingegangenen ersten Antrag der Klägerin gewährte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 10. Juli 2009 für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes Elterngeld in Höhe von (ab dem 3. Monat) monatlich 1.358,59 €.

Mit Anwaltsschreiben vom 18. Juni 2010 teilte der Kindsvater der Klägerin über den sie auch im vorliegenden Verfahren vertretenden Bevollmächtigten mit, dass er mit einem weiteren Aufenthalt des Kindes bei der Klägerin einverstanden sei. Diese könne über den Aufenthaltsort des Kindes entscheiden.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2010 beehrte die Klägerin unter Beifügung dieser Erklärung des Vaters eine Weitergewährung des Elterngeldes auch für den 13. und 14. Lebensmonat des Kindes.

Am 30. August 2010 trafen die Eltern eine notariell beurkundete "Vereinbarung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht", der zufolge das "alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht" bezüglich des Kindes seit dem 18. Juni 2010 der Klägerin zustehen sollte.

Mit Bescheid vom 8. September 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2010 lehnte die Beklagte eine Weitergewährung des Elterngeldes auch für den 13. und 14. Lebensmonat des Kindes mit der Begründung ab, dass das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht nur durch eine gerichtliche Entscheidung auf die Klägerin hätte übertragen werden können. Eine solche Entscheidung sei im vorliegenden Fall nicht und erst recht nicht vor Beginn des 13. Lebensmonates des Kindes getroffen worden.

Zur Begründung der am 21. Dezember 2010 erhobenen Klage hat sich die Klägerin auf die notariell beurkundete privatrechtliche Vereinbarung vom 30. August 2010 berufen.

Mit Urteil vom 14. Dezember 2012, der Klägerin zugestellt am 7. Januar 2013, hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Mangels einer die vorausgegangene Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abändernden familiengerichtlichen Entscheidung habe der Klägerin nicht das nach § 4 BEEG erforderliche alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zugestanden.

Mit der am 29. Januar 2013 eingelegten Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie hebt hervor, dass sie in notarieller Form eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nachgewiesen habe.

Sie beantragt sinngemäß,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 14. Dezember 2012 und den Bescheid der Beklagten vom 8. September 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2010 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verpflichten, ihr Elterngeld auch für den 13. und 14. Lebensmonat ihres Kindes zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung, über die der Senat nach vorheriger Anhörung der Beteiligten durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung gemäß § 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet, da er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich erachtet, hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass ihr über die bereits zuerkannten zwölf Bezugsmonate (unter Einschluss der nach § 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG anzurechnenden Mutterschaftsgeldbezugszeiten nach der Geburt) hinaus auch für den 13. und 14. Lebensmonat ihres Kindes Elterngeld nach Maßgabe der §§ 1 ff. BEEG gewährt wird. Die Klägerin hat den in Betracht kommenden Anspruchszeitraum bereits ausgeschöpft.

Nach dem in § 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG normierten Grundsatz kann ein Elternteil im Regelfall lediglich für bis zu zwölf Monate nach der Geburt des Kindes Elterngeld in Anspruch nehmen (zur Verfassungsmäßigkeit vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. August 2011 - 1 BvL 15/11 -). Diese Zeitspanne hat die Klägerin bereits ausgeschöpft. Im vorliegenden Fall liegt auch keiner der Ausnahmefälle vor, in denen das Gesetz abweichend von dem erläuterten Grundsatz einem Elternteil die Möglichkeit zu einem Weiterbezug des Elterngeldes auch für den 13. und 14. Lebensmonat des Kindes eröffnet.

Diese Möglichkeit sieht das Gesetz in § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 BEEG nur für folgende Ausnahmetatbestände vor:

Ein Elternteil kann (Satz 3) abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil nach Satz 4 auch zu, wenn (Nr. 1) ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist, (Nr. 2) eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und (Nr. 3) der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

Im vorliegenden Fall macht auch die Klägerin nicht geltend, dass im 13. und 14. Lebensmonat ihres Kindes die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 3 BEEG vorgelegen haben könnten. Auch anderweitig sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass in diesen Monaten eine Betreuung des Kindes durch seinen Vater im

Sinne der gesetzlichen Vorgaben unmöglich gewesen sein könnte oder mit einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden gewesen wäre.

Ebenso wenig liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 4 BEEG vor. Der Klägerin stand im streitbetroffenen 13. und 14. Lebensmonat ihres Kindes weder die elterliche Sorge noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zu.

Aufgrund der zuvor von den Eltern gegenüber dem Jugendamt der Stadt G. abgegeben Erklärung gemäß § 1626a BGB über die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge stand diese einschließlich des von ihr nach § 1626 Abs. 1 BGB umfassten Aufenthaltsbestimmungsrechts vielmehr beiden Eltern gemeinsam zu.

Eine rechtsverbindliche Abänderung der durch die Erklärung nach § 1626a BGB begründeten gemeinsamen elterlichen Sorge wäre nur durch eine familiengerichtliche Entscheidung nach § 1671 BGB in Betracht gekommen. Eine solche Entscheidung hat das Familiengericht auch nach dem Vortrag der Klägerin jedoch weder in einem Hauptsacheverfahren noch auch nur im Wege einer einstweiligen Anordnung getroffen, erst recht ist eine solche nicht vor den streitbetroffenen beiden Lebensmonaten des Kindes nach Vollendung des 1. Lebensjahres ergangen.

Im Interesse der im vorliegenden Zusammenhang namentlich auch im Hinblick auf das Kindeswohl eine besondere Bedeutung aufweisenden Rechtssicherheit und -klarheit hat der Gesetzgeber davon abgesehen, für eine Abänderung der zunächst rechtswirksam begründeten gemeinsamen elterlichen Sorge privatrechtliche Vereinbarungen genügen zu lassen (vgl. auch Buchner/Becker, Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, 8. Auflage 2008, § 4 BEEG, Rn. 20; Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Auflage 2011, § 1671 Rn. 1). Diese vermögen als solche nach den gesetzlichen Vorgaben auch dann keine rechtswirksame Änderung herbeizuführen, wenn sie - wie es im vorliegenden Zusammenhang ohnehin erst nach Ablauf des geltend gemachten Bezugszeitraums geschehen ist - notariell beurkundet werden. Die Bedeutung der Rechtssicherheit hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang beispielsweise auch mit den Regelungen der §§ 1626b ff. BGB und 58a SGB VIII zum Ausdruck gebracht.

An diese familienrechtlichen Vorgaben knüpfen die erläuterten tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 4 BEEG an. Der Gesetzgeber hat auch in diesem Zusammenhang bewusst davon abgesehen, bereits anknüpfend an privatrechtliche (familienrechtlich ohnehin nicht rechtsverbindliche) Vereinbarungen einem Elternteil die Möglichkeit zu einem Leistungsbezug für mehr als zwölf Monate zu eröffnen. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/18889, S. 24) ist vielmehr ausdrücklich festgehalten worden, dass durch die Anknüpfung an eine einstweilige Anordnung durch das Familiengericht und damit an eine zumindest vorläufige gerichtliche Prüfung (der Voraussetzungen zur Übertragung der elterlichen Sorge insgesamt oder zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts) insbesondere auch Missbrauchsmöglichkeiten eingeschränkt würden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), sind nicht gegeben. -----

RECHTSMITTELBELEHRUNG UND ERLÄUTERUNGEN ZUR PROZESSKOSTENHILFE

I. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte). Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht" in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von

ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Dr. C.

D.

E.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR PROZESSKOSTENHILFE

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.). Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. ERGÄNZENDE HINWEISE

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

(RMB LSG Entscheidung ohne zugelassene Revision (Inland) Stand 4/2012)